

# ***Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.***

in der Landsmannschaft Ostpreußen e.V.

**Patenkreis Landkreis Diepholz**



Allenburg



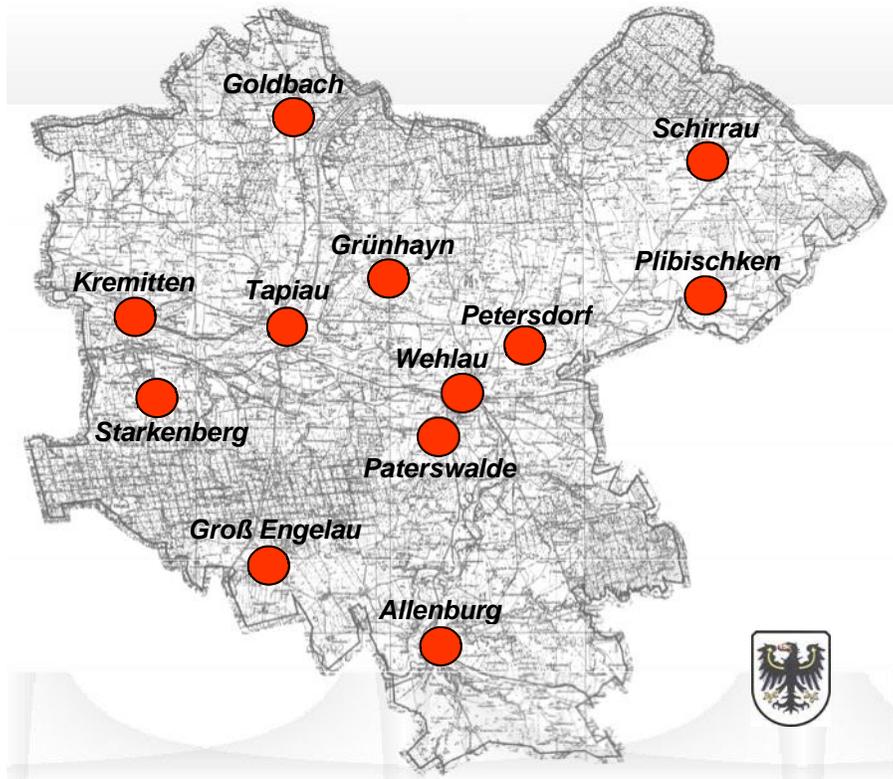
Tapiau



Wehlau



Diepholz



# ***Satzung 2015***

# **Satzung**

## **der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Die Kreisgemeinschaft führt den Namen Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.
2. Sie ist korporatives Mitglied in der Landsmannschaft Ostpreußen e.V.
3. Der Sitz der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist Syke.  
Die Anschrift des Vereins ist die des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.
4. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Wesen und Zweck**

1. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e. V. ist der Zusammenschluss der vertriebenen Einwohner des Kreises Wehlau und ihrer Nachkommen, so wie aller deutschen Landsleute, die sich für die Ziele der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. einsetzen.

Sie erstrebt in dem Bewusstsein, dass ein menschenwürdiges und friedliches Zusammenleben der Völker nur auf dem Boden des Rechts und des gegenseitigen Interessenausgleichs, nicht aber der Gewalt und des Unrechts möglich ist, für die Ostpreußen, die seit dem Jahre 1945 unter Bruch des Völkerrechts und unter Verletzung der Menschenrechte von ihrer angestammten Heimat getrennt sind, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf die Heimat als ein nach dem Völkerrecht je- dem Volk zustehendes unantastbares Recht.

2. Auf der Grundlage dieses Zieles hat die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Erfassung aller Einwohner des Kreises Wehlau, ihrer Ehegatten und ihrer Nachkommen in einer Heimatkreisdatei.
  - b) Die Pflege und Erhaltung heimatlichen Kulturgutes. Die Förderung des

Zusammenhalts aller Bürger des Kreises Wehlau einschließlich ihrer Ehegatten und ihrer Nachkommen durch Heimattreffen und kulturelle sowie heimatpolitische Veranstaltungen.

- c) Die Erfassung von Exponaten aus der Heimat, von Büchern, Schriften, Dokumenten, fotografischen Abbildungen und aller sonstigen bedeutsamen Unterlagen, sowie die Erhaltung und Erneuerung des geschichtlichen Wissens über Ostpreußen - insbesondere den Heimatkreis - in der Bevölkerung durch die Einrichtung und Erhaltung eines Archivs und eines Heimatmuseums.
  - d) Die Zusammenarbeit mit den jetzt in der Heimat lebenden Russlanddeutschen und übrigen Neubürgern im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
  - e) Die Pflege der Beziehungen zum Patenkreis, dem Landkreis Diepholz und zu den Patenstädten Syke, Bassum und Hoya sowie - soweit möglich und satzungsgemäß - zu der Administration in unserem Heimatkreis.
3. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
4. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Förderung der Völkerverständigung, der Heimatpflege und Kultur, Wissenschaft und Forschung.

Das Ziel der Völkerverständigung wird verwirklicht u. a. durch die Förderung des deutschen Sprachunterrichts, des Schüleraustausches sowie durch Seminare und Begegnungen zwischen Alt- und Neubürgern.

Die Kreisgemeinschaft Wehlau verfolgt mildtätige Zwecke, indem sie Personen und Sozialstationen durch humanitäre Hilfen selbstlos unterstützt. Bedürftig sind die in § 53 AO aufgeführten Personen.

### **§ 3 Publikationen**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere den in § 2 genannten, gibt die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. für ihre Mitglieder Schriften heraus, die auch von jedermann erworben werden können.

## **§ 4 Mitglieder und Ehrenmitglieder**

Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Mitglied können alle deutschen Bewohner und Bewohnerinnen (Altbürger) des Kreises Wehlau werden, die bis zur Vertreibung dort ansässig waren, ihre Partner und Partnerinnen und ihre Nachkommen.

Männliche und weibliche Mitglieder sind gleichberechtigt und können in alle Funktionen gewählt werden. Zur Vereinfachung der Formulierungen in dieser Satzung wird hier auf eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Personen verzichtet.

- b) Mitglied kann auch werden, wer sich mit dem Kreis Wehlau verbunden fühlt, sich zu den Zielen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. bekennt und deren Satzung anerkennt.
- c) Dazu bedarf es einer Willenserklärung, die dem Vorstand zuzuleiten ist und der über die Aufnahme entscheidet.
- d) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragendem Maße um die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. oder Ostpreußen verdient gemacht hat, vom Vorstand vorgeschlagen und von der Kreisvertretung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt wird

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss aus der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V., bzw. eine Beschränkung der Mitgliedsrechte verfügt werden durch:
- a) Aberkennung der Mitgliedschaft.

- b) Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.
  - c) Ausschluss von der Zustellung des Wehlauer Heimatbriefes
3. Ein derartiger Eingriff in die Mitgliedsrechte kann erfolgen, wenn das Mitglied
- a) mit Wissen und Wollen gegen die Satzung oder bindende Beschlüsse der Organe der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. verstößt;
  - b) das Ansehen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. in schwerer Weise schädigt;
  - c) ein ehrloses Verhalten an den Tag legt;
  - d) den Zusammenhalt der Kameradschaft in der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. erheblich gefährdet.
4. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang per Einschreiben Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet während ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Finanzierung der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.**

- 1. Aufnahmegebühren oder Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. unterhält sich aus Zuwendungen.
- 2. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mit- teln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8 Funktion der Mitgliederversammlung**

Die Zusammenkunft der eingetragenen Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB. Sie ist das oberste Beschluss- und Aufsichtsorgan der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vorsitzenden (Kreisvertreter) oder dessen amtierenden Vertreter durch Veröffentlichung im „Wehlauer Heimatbrief“ einberufen. Der vorgesehene Termin ist den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass Ihnen mindestens 30 Tage Zeit bleibt, um Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Sie sind an den Vorsitzenden oder dessen amtierenden Vertreter zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens einzwanzigstel (1/20) der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl bei Sitzungsbeginn nicht erreicht, wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen. Hat sich nach Ablauf von einer halben Stunde die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht erhöht, ist für Abstimmungen die Zahl der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Die Tagesordnung der Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem amtierenden Vertreter aufgestellt und im letzten „Wehlauer Heimatbrief“ vor der Sitzung veröffentlicht.

2. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn das Interesse der Kreisgemeinschaft es erfordert oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes oder einzwanzigstel (1/20) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Zur Beschlussfassung genügt, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (§§ 4, 15, 16, der Satzung), die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird im nächsten „Wehlauer Heimatbrief“ veröffentlicht.
6. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung während ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
  - a) ihre Satzung und deren Änderungen,
  - b) den Jahreshaushalt,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V., bzw. eine Beschränkung seiner Mitgliederrechte,
  - e) die Auflösung der Kreisgemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand für jeweils 4 Jahre, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Revisoren entsprechend der Wahlordnung der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.

## **§ 11 Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. sind:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) 2 weitere Mitglieder ohne festen Geschäftsbereich

Der Redakteur des Heimatbriefes nimmt, so er nicht Mitglied des Vorstandes ist, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

2. Die unter (a) bis (c) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. allein zu vertreten. Gebunden an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (Haushaltsplan) führen sie die täglichen Geschäfte.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf und an einem geeigneten Ort. Er wird von dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 11 Tage vor der Sitzung an einem Werktag zur Post gegeben worden ist. Auf Verlangen von 2 seiner Mitglieder muss eine Einberufung des Vorstandes erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Entscheidungen, bei denen kein wesentlicher Beratungsbedarf besteht, kann die Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu

zeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes in angemessener Zeit zu übersenden.

## **§ 12 Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung ist von ihnen die Kasse zu prüfen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.
3. Die Revisoren werden für 4 Jahre gewählt. Nur einer der beiden Revisoren kann für weitere vier Jahre wieder gewählt werden.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Auf Verlangen von Behörden kann der Vorstand redaktionelle Änderungen der Satzung selbständig vornehmen.
3. Die geänderte Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

1. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. kann durch Beschluss von 3/4 der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die in § 10 angeführten Ladungsfristen gelten entsprechend.
3. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. fällt das Vermögen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. an das Kreismuseum Syke, Museum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke zwecks Verwendung für das „Wehlauer Heimatmuseum“ im „Kreismuseum Syke“.

### **§ 15**

#### **Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten

gemeinnützigen Zwe- cke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. erfolgen in der „Preußischen Allgemeinen Zeitung“ und im "Wehlauer Heimatbrief“, wenn die Satzung es vorschreibt oder Maßnahmen anstehen, die von besonderer Bedeutung sind.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

***Vorstehende Satzung wurde  
am 19.11.2015 in das Vereinsregister 110353  
beim Amtsgericht Walsrode unter der  
Nr. 6 eingetragen.  
gez.: Neumann, Justizhauptsekretärin***

**i.A. gez.: Schimkat,  
Stellv. Vorsitzender**